

## Erbrecht

Bearbeitet von

Begründet von Prof. Dr. Hans Brox, Seit der 22. Auflage fortgeführt von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker

28., vollständig neu bearbeitete Auflage 2018. Buch. XLVI, 538 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8006 5697 4

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 816 g

[Recht > Zivilrecht > Erbrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

mächtnisforderung, verliert sie aber mit dem Eintritt der Bedingung (er spielt, trinkt wieder).

Eine auflösende Bedingung wird vom Erblasser in der Regel auch dann gewollt sein, wenn seine Verfügung eine **Verwirkungsklausel** enthält (**Beispiele:** »Mein Sohn wird Erbe zur Hälfte. Greift er mein Testament an, ist er enterbt und erhält nur den Pflichtteil.«; »Wenn einer meiner Erben Ansprüche erhebt, die mit meinen letztwilligen Anordnungen in Widerspruch stehen, soll ihm jeglicher Erbteil entzogen und er auf den Pflichtteil gesetzt sein«).<sup>292</sup> Tritt die Bedingung ein, ist der Erbe enterbt, verliert der Vermächtnisnehmer sein Vermächtnis. Durch Auslegung des Testaments ist im Einzelfall zu ermitteln, durch welche Handlung des Bedachten (zB gerichtliche Schritte, außergerichtliche Willensäußerung) die angedrohte Folge ausgelöst wird. Es kann sein, dass der Erblasser mit der Klausel nur leichtfertige oder gar böswillige Angriffe gegen seinen letzten Willen zu verhindern gedachte; möglich ist aber auch, dass er den Frieden unter den Bedachten unter allen Umständen gewahrt wissen wollte.<sup>293</sup>

c) Bei einer **Bedingung zum Vorteil eines Dritten** gibt § 2076 über § 162 hinaus eine 22 Auslegungsregel: Die Bedingung gilt im Zweifel als eingetreten, wenn der Dritte die erforderliche Mitwirkung verweigert.

**Beispiel:** Zuwendung unter der Bedingung, dass der Bedachte die Mutter des Erblassers in sein Haus aufnimmt. Wenn die Mutter (Dritte iSv § 2076) das entsprechende Angebot des Bedachten nicht annimmt, kann zwar die Bedingung nicht eintreten, aber sie gilt gem. § 2076 im Zweifel als eingetreten. Das wird in der Regel dem Willen des Erblassers entsprechen; denn der Bedachte hat alles ihm Mögliche getan, um die Bedingung herbeizuführen.

Allerdings gilt das gem. § 2076 nur »im Zweifel«. Deshalb kann im Einzelfall die Auslegung auch ergeben, dass hier die Zuwendung an den Bedachten wegfällt. Dafür kann die Feststellung sprechen, dass die Zuwendung ganz zur Erfüllung der Bedingung verwandt werden musste.

d) **Auflösung der Ehe, des Verlöbnisses oder der Lebenspartnerschaft:** Hat der Erblasser seinen Ehegatten im Testament bedacht, so ist es unwirksam, wenn die Ehe durch Richterspruch aufgelöst worden ist (§ 2077 I 1). Trotz der Formulierung handelt es sich auch hier nur um eine Auslegungsregel. Das ergibt sich aus § 2077 III; danach ist die Verfügung nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, dass der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde.

Wenn der Erblasser seinen Ehegatten bedenkt, dann geht er regelmäßig davon aus, dass die Ehe bis zu seinem Tod noch besteht; andernfalls hätte er seinen Ehepartner nicht bedacht. Der Erblasser ist von einem unrichtigen Motiv ausgegangen. Deshalb wollte der Entwurf I zum BGB in einem solchen Fall die Anfechtung zulassen.<sup>294</sup> Das BGB dagegen stellt auf den mutmaßlichen Erblasserwillen ab und bestimmt für den Regelfall die Unwirksamkeit der Verfügung. Es bedient sich der Konstruktion einer Bedingung (»wenn die Ehe ... aufgelöst worden ist«).

Heute kommt man mithilfe der ergänzenden Auslegung ohne § 2077 aus. Was hätte der Erblasser gewollt, wenn er gewusst hätte, dass seine Ehe scheitern würde? Er hätte im Regelfall seine Frau nicht bedacht. Bei der ergänzenden Auslegung sind auch spätere Ereignisse (zB Verzeihung, Aussöhnung, erneute Eheschließung mit dem früheren Gatten) zu berücksichtigen.

Die ergänzende Auslegung kann bei einer testamentarischen Zuwendung »an meine Frau« auch dazu führen, dass damit nicht die Ehefrau zur Zeit der Testamentserrichtung, sondern die zweite Ehefrau, mit welcher der Erblasser bei seinem Tod verheiratet war, bedacht ist.<sup>295</sup>

292 BGH NJW-RR 2009, 1455.

293 Einzelheiten: *Bartholomeyczik*, 5. Denkschrift, 1942, 12; MüKoBGB/*Leipold* § 2074 Rn. 19ff.; *Roth* NJW-Spezial 2016, 39.

294 Mot. V 54.

295 Ebenso MüKoBGB/*Leipold* § 2071 Rn. 5; § 2077 Rn. 28; § 2084 Rn. 105f.; krit. *Muscheler* ErbR I Rn. 1879; anders RGZ 134, 277 (281).

Die Auslegungsregel des § 2077 erfasst nicht nur den Fall der rechtskräftigen Auflösung der Ehe, sondern greift auch dann ein, »wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte«. Ob die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe (§ 1565 I) gegeben waren, muss einzelfallbezogen geprüft und von demjenigen bewiesen werden, der sich darauf beruft.<sup>296</sup>

Die Formulierung in § 2077 stimmt mit denjenigen in § 1933 überein, der den Ausschluss des gesetzlichen Ehegattenerbrechts behandelt (→ § 5 Rn. 2).

Der dritte in § 2077 behandelte Fall ist die Bedenken des **Verlobten** und die Auflösung des Verlöbnisses vor dem Tod des Erblassers.<sup>297</sup> Ferner gilt die Vorschrift gem. § 10 V LPartG entsprechend bei letztwilligen Zuwendungen an **Lebenspartner** und an denjenigen, der die **Eingehung einer Lebenspartnerschaft versprochen hat** (vgl. § 1 IV LPartG).

§ 2077 gilt auch für den **Erbvertrag** zwischen Ehegatten, Verlobten und Lebenspartnern (§ 10 V LPartG), und zwar selbst dann, wenn ein Dritter bedacht ist (§ 2279 II). Hier gehen beide Vertragsparteien bei Vertragsschluss von dem falschen Wertungsmoment aus, die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft werde bis zum Tod eines Partners nicht aufgelöst werden.

Auch für das **gemeinschaftliche Testament** der Ehegatten oder Lebenspartner (§ 10 IV, V LPartG) ist die Auslegungsregel des § 2077 vorgesehen (§ 2268).

Umstritten ist, ob die Auslegungsregel des § 2077 analog bei der Erbeinsetzung von **Schwiegerkindern** anzuwenden ist, wenn deren Ehe scheitert. Der BGH<sup>298</sup> hat das verneint. Es fehle an einer Rechtsähnlichkeit mit den von § 2077 erfassten Fällen. Diese Entscheidung widerspricht der Lebenserfahrung und überzeugt nicht.<sup>299</sup> Im Regelfall wird der Erblasser sein Schwiegerkind aufgrund der bestehenden Ehe mit dem eigenen Kind bedacht haben. Das muss bei der Auslegung des Testaments – unabhängig von der Anwendung des § 2077 – berücksichtigt werden. Dem Erblasser ist allerdings zu raten, seinen entsprechenden Willen im Testament (zB durch eine durch das Scheitern der Ehe auflösend bedingte Erbeinsetzung des Schwiegerkindes) zum Ausdruck zu bringen.

### Besondere Regeln bei der Auslegung von Testamenten

**I. Ermittlung des wirklichen Willens** des Erblassers, nicht der objektiven Bedeutung seiner Erklärung.

Grund: Es gibt keinen schutzwürdigen Erklärungsempfänger, auf dessen Empfängerhorizont es ankommen könnte.

**II. Formgültigkeit** des durch Auslegung ermittelten Willens nach hM nur, wenn dieser im Testament selbst angedeutet ist (Andeutungstheorie; str.)

**III. Ergänzende Auslegung = Ermittlung des hypothetischen Erblasserwillens**

1. Feststellung einer Lücke bei unrichtigem Motiv des Erblassers zur Zeit der Testamentserrichtung, bei unrichtiger Wertung von gegenwärtigen oder künftigen Tatumsständen

<sup>296</sup> OLG München NJW 2013, 3732 (3733).

<sup>297</sup> Zur Bedeutung des Verlöbnisses im Erbrecht insgesamt vgl. Stumpf JURA 2013, 334.

<sup>298</sup> BGH NJW 2003, 2095f.

<sup>299</sup> Ablehnend auch Keim NJW 2003, 3248; MüKoBGB/Leipold § 2077 Rn. 6.

2. Ausfüllung der Lücke durch hypothetischen Willen des Erblassers bei richtiger Wertung zur Zeit der Testamentserrichtung (str., ob Andeutung des hypothetischen Willens im Testament erforderlich)

#### IV. Wohlwollende Auslegung (§ 2084)

Bei verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist im Zweifel diejenige vorzuziehen, bei der die letztwillige Verfügung wirksam ist.

#### V. Besondere gesetzliche Auslegungsregeln

1. Zur Bestimmung des Bedachten
  - § 2066 »gesetzliche Erben«
  - § 2067 »Verwandte«
  - § 2068 »Kinder«
  - §§ 2069, 2070 »Abkömmlinge«
  - § 2071 Personengruppe
  - § 2072 »Die Armen«
  - § 2073 Mehrdeutige Bezeichnung
2. Für bedingte Zuwendungen (§§ 2074 ff.)

### C. Auslegung von Erbverträgen

#### I. Rechtsgeschäfte unter Lebenden

Sind im Vertrag Rechtsgeschäfte unter Lebenden enthalten, ist der Vertragspartner regelmäßig schutzwürdig. Es gelten die allgemeinen Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157; → § 16 Rn. 1). 

#### II. Einseitige Verfügungen

Bei einseitigen Verfügungen des Erblassers ohne Bindungswirkung (→ § 14 Rn. 7f.) ist dieser so frei gestellt wie beim Testament. Der Vertragspartner ist nicht schutzwürdig. Es gelten die Grundsätze über die Auslegung von Testamenten (→ § 16 Rn. 2ff.). 

#### III. Vertragsmäßig bindende Verfügungen

Bei vertragsmäßig bindenden Verfügungen des Erblassers (→ § 14 Rn. 8) ist der Erblasser im Interesse des Vertragspartners gebunden. Fraglich ist, ob auch hier für die Auslegung der wirkliche Wille des Erblassers maßgebend ist oder ob der Erbvertrag als vertragliche Regelung wie andere verkehrsgeschäftliche Verträge auszulegen ist, sodass dasjenige maßgeblich ist, was der Vertragspartner verstanden hat und auch verstehen durfte (Auslegung vom Empfängerhorizont).<sup>300</sup> Nach hier vertretener Ansicht sollte danach unterschieden werden, ob der Erbvertrag entgeltlichen oder unentgeltlichen Charakter hat:<sup>301</sup>

<sup>300</sup> So die hM; Kipp/Coing ErbR § 21 VIII; Lange ErbR Kap. 4 Rn. 168; MüKoBGB/Musielak Vor § 2274 Rn. 31; Muscheler ErbR I Rn. 2207; Schlüter/Röthel ErbR § 23 Rn. 11; Staudinger/Kanzleiter, 2014, Einl. zu §§ 2274ff. Rn. 30.

<sup>301</sup> S. Brox, Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung, 1960, 160ff.

### **1. Vertragsmäßige Verfügung ohne Verpflichtung zur Gegenleistung: Maßgeblichkeit allein des Erblasserwillens**

- 27 Hat der Vertragspartner nur die Erklärung des Erblassers angenommen, ohne sich zu einer Leistung zu verpflichten, ist er nicht schutzwürdig. So hat auch der Gesetzgeber bei den Anfechtungsregeln gewertet. § 2281 verweist für die Anfechtung eines Erbvertrags auf die Anfechtungsregeln, die für das Testament gelten (§§ 2078f.; → § 17 Rn. 2ff.). Trotz des Vertragscharakters stellt das Gesetz beim Erbvertrag allein auf den Erblasserwillen ab. Wird angefochten, wird die Verfügung vernichtet, und der in ihr benannte Vertragspartner erhält nichts, nicht einmal den Ersatz seines Vertrauensinteresses.

Wenn also nach dem Willen des Gesetzgebers der Partner nach erfolgter Anfechtung ohnehin nichts zu beanspruchen hat, seine Interessen demnach für nicht schutzwürdig erachtet werden, dann kann nach den Regeln der Testamentsauslegung allein auf den Erblasserwillen abgestellt werden. Der Empfängerhorizont des (nicht schutzwürdigen) Vertragspartners ist dann für die Auslegung nicht maßgeblich.

### **2. Vertragsmäßige Verfügung mit Verpflichtung zu einer Gegenleistung: Maßgeblichkeit auch der Interessen des Vertragspartners**

- 28 Steht der vertragsmäßigen Verfügung des einen Vertragspartners eine Verpflichtung des anderen Vertragspartners gegenüber (zB Pflicht zur Unterhaltsleistung), können die beim Testament geltenden Auslegungsgrundsätze zu unhaltbaren Ergebnissen führen. So kann zB die Ermittlung des Erblasserwillens ergeben, dass nicht der Vertragspartner, sondern ein anderer Alleinerbe werden sollte. Der Vertragspartner aber hat im Vertrauen darauf, dass er Alleinerbe werde, sich zu Unterhaltsleistungen verpflichtet und diese Verpflichtung auch erfüllt. Hier sind bei der Auslegung auch die schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners zu beachten.

Eine entsprechende gesetzliche Wertung ergibt sich aus den Folgen der Anfechtung. Wird die Verfügung wegen des Irrtums des Erblassers angefochten, entfällt damit der Rechtsgrund für die Gewährung des Unterhalts. Es braucht kein Unterhalt mehr geleistet zu werden, und die erbrachten Leistungen können als ungerechtfertigte Bereicherung zurückgefordert werden. Der Vertragspartner ist also nicht ganz schutzlos. Das wäre er aber, wenn der Erbvertrag bestehen bliebe und die Auslegung zu einer Berichtigung des Wortlauts der vertragsmäßigen Verfügung führte; denn dann wären die Unterhaltsleistungen mit Rechtsgrund erbracht worden. Die Auslegung darf nicht auf die vertragsmäßige Verfügung beschränkt bleiben, sondern muss auch die Willenserklärung des Vertragspartners erfassen. Bei dieser wird man in der Regel durch Erforschung des hypothetischen Willens des Vertragspartners zu dem Ergebnis kommen, dass er die Unterhaltsverpflichtung nicht übernommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass er nicht Erbe (Vermächtnisnehmer) werden würde.

Ergibt die Auslegung, dass der Partner nach dem Willen des Erblassers zwar Erbe (Vermächtnisnehmer) werden, die Zuwendung jedoch geringer sein soll als der Wortlaut der Verfügung erkennen lässt, so kommt bei ergänzender Auslegung der Erklärung des Partners unter Umständen eine entsprechende Herabsetzung der Leistung des Partners in Betracht.

Entsprechendes muss wegen der gleichen Interessenlage auch dann gelten, wenn der Erblasser eine Verfügung zugunsten eines Dritten getroffen und der Vertragspartner sich gerade deshalb zur Leistung verpflichtet hat.

Im Fall d kommt es darauf an, ob es sich um eine vertragmäßig bindende Verfügung handelt und bejahendenfalls, ob der Partner ein »Entgelt« erbrachte. Nur dann gelten die soeben geschilderten Besonderheiten bei der Auslegung (Schutz des Partners).

Haben beide Vertragspartner im Erbvertrag bindende Verfügungen getroffen, so sind diese bei der Auslegung selbstverständlich ebenso zu behandeln wie entgeltliche Erbverträge; denn beide Verfügungen sind voneinander abhängig, die eine ist das »Entgelt« für die andere. Führt der Irrtum des einen Erblassers zu einer berichtigenden Auslegung seiner vertragsmäßigen Verfügung, so ist zu prüfen, wie die Verfügung des anderen Erblassers unter Berücksichtigung dieses Umstandes ausgesehen hätte.

### 3. Ergänzende Auslegung bei lückenhaftem Erbvertrag

Falls der Erbvertrag sich als lückhaft erweist, weil die Vertragschließenden eine spätere Entwicklung (zB geistige Behinderung des bedachten gemeinsamen Kindes) nicht berücksichtigt haben, ist eine **ergänzende Auslegung** möglich. Für die Lückenfüllung kommt es nicht allein auf den hypothetischen Parteiwollen des Erblassers, sondern auf den übereinstimmenden hypothetischen Willen beider Vertragspartner an.<sup>302</sup>

## IV. Gesetzliche Auslegungsregeln

Die Auslegungsregeln für das Testament gelten nach § 2279 I auch für die vertragmäßig bindenden Verfügungen im Erbvertrag. Sie sind erst recht auf einseitige Verfügungen im Erbvertrag anzuwenden, da diese bei der Auslegung keine Besonderheiten gegenüber den testamentarischen Verfügungen aufweisen.

### D. Auslegung von gemeinschaftlichen Testamenten

Für die Auslegung ist die Unterscheidung zwischen wechselbezüglichen und nicht wechselbezüglichen Verfügungen von Bedeutung.

#### I. Wechselbezügliche Verfügungen

Obwohl es sich bei den wechselbezüglichen Verfügungen (→§ 15 Rn. 17) nicht um einen Vertrag handelt, entsprechen sie den vertragsmäßigen Verfügungen beider Vertragspartner des Erbvertrags.

Für die Auslegung wechselbezüglicher Verfügungen ist entscheidend, dass zwischen ihnen dieselbe Abhängigkeit besteht wie zwischen den vertragsmäßigen Verfügungen des Erbvertrags. Die eine Verfügung ist hier »Entgelt« für die andere. Wegen des Vertrauenschutzes des Ehepartners/Lebenspartners gilt also für die Auslegung dasselbe wie bei entgeltlichen Erbverträgen.

#### II. Nicht wechselbezügliche Verfügungen

Bei nicht wechselbezüglichen Verfügungen besteht die soeben geschilderte Abhängigkeit nicht. Deshalb ist bei der Auslegung auf die Belange des anderen Ehegatten/Lebenspartners keine Rücksicht zu nehmen. Es gilt also die Testamentsauslegung ohne Einschränkung.

<sup>302</sup> OLG Düsseldorf NJW-RR 2012, 391 (392).

### III. Gesetzliche Auslegungsregeln

- 33 Die gesetzlichen Auslegungsregeln für das Testament (→ § 16 Rn. 10ff.) gelten wie beim Erbvertrag (→ § 16 Rn. 30) auch für das gemeinschaftliche Testament.

#### Besondere Regeln bei der Auslegung von Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten

##### I. Auslegung von Erbverträgen iSv §§ 2274ff.

1. Rechtsgeschäfte unter Lebenden im Erbvertrag: Allgemeine Auslegungsgrundsätze (§§ 133, 157); maßgeblich ist objektive Bedeutung der Erklärung.
2. Einseitige Verfügungen von Todes wegen ohne Bindungswirkung: Auslegungsgrundsätze wie bei Testamenten
3. Vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen mit Bindungswirkung (str.):
  - a) bei unentgeltlichen Verfügungen: Auslegungsgrundsätze wie bei Testamenten  
Grund: Vertragspartner, auf dessen Empfängerhorizont es ankommen könnte, ist nicht schutzwürdig.
  - b) bei entgeltlichen Verfügungen: Auslegung unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners
4. Besondere gesetzliche Auslegungsregeln wie bei Testamenten (§ 2279 I iVm §§ 2066ff.)

##### II. Auslegung von gemeinschaftlichen Testamenten iSv §§ 2265ff.

1. Wechselbezügliche Verfügungen: Auslegung unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teils (wie bei entgeltlichen Verfügungen im Erbvertrag)
2. Nicht wechselbezügliche Verfügungen: Auslegungsgrundsätze wie bei Testamenten (wie Verfügungen ohne Bindungswirkung im Erbvertrag)
3. Besondere gesetzliche Auslegungsregeln wie bei Testamenten und Erbverträgen

### E. Zusammenfassung

- 34 Auslegung bedeutet die Ermittlung des wirklichen und des hypothetischen Willens des Erblassers. Da beim Testament schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht zu beachten sind, kommt es bei der Testamentsauslegung einzig und allein auf den Willen des Erblassers an; einer Andeutung im Testament bedarf es – entgegen der hM – nicht. Deshalb kann hier meist mit der Auslegung, die das Testament oft gegen seinen Wortlaut »reformiert«, geholfen werden, sodass es einer Anfechtung, die das Rechtsgeschäft nur »kassiert«, kaum bedarf. Die Auslegung geht der Anfechtung vor.

Bei der Auslegung von vertragsmäßig bindenden Verfügungen im Erbvertrag und von wechselbezüglichen Verfügungen im gemeinschaftlichen Ehegatten- oder Lebenspartner testament ist der Vertragspartner bzw. der andere Ehegatte/Lebenspartner schutzwürdig. Deshalb muss hier auch der Wille dieser Person beachtet werden.

Das Gesetz sieht eine ganze Reihe von Auslegungsregeln vor. Sie greifen ein, wenn der Wille des Erklärenden nicht ermittelt werden kann.

## § 17 Die Anfechtung der Verfügungen von Todes wegen

**Literatur:** Brox, Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung, 1960, 136; Harke, Testamentsanfechtung durch den Erblasser?, JZ 2004, 180; Heyers, Willensäußerung und Willensentäußerung als Formsubstrate – am Beispiel der Anfechtung von Erbverträgen durch Erblasser, JURA 2014, 11; Iversen, Die Selbstanfechtung beim gemeinschaftlichen Testament, ZEV 2004, 55; Jousset, Die erbrechtliche Anfechtung durch Minderjährige, ZEV 2003, 181; Jung, Die Testamentsanfechtung wegen »Übergehens« eines Pflichtteilsberechtigten, AcP 194 (1994), 42; Krebber, Die Anfechtbarkeit des Erbvertrages wegen Motivirrums, DNotZ 2003, 20; Leipold, Der vergeßliche Erblasser und die Anfechtung, ZEV 1995, 99; Löhnig, Die Anfechtung letztwilliger Verfügungen in der Klausurbearbeitung, JA 2016, 801; Mankowski, Selbstanfechtung des Erblassers beim Erbvertrag und Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB, ZEV 1998, 46; Musielak, Der Irrtum des Erblassers und der Erben, ZEV 2016, 353; Nieder, Die Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen, ZErb 1999, 42; Otte, Testamentsanfechtung nach § 2079 BGB wegen Anfechtung eines Pflichtteilsverzichts?, ZEV 2011, 233; Preisner, Examenstypische Klausurenkonstellationen des Familien- und Erbrechts – Teil II, JA 2010, 505; Röthel, Anfechtung im Erbrecht, JURA 2017, 1183; Rohlfing/Mittenzwei, Der Erklärungsgegner bei der Anfechtung eines Erbvertrags oder gemeinschaftlichen Testaments, ZEV 2003, 49; Rosemeyer, Beginn der Frist zur Anrechnung letztwilliger Verfügungen, ZEV 1995, 124; Rudolf/Bittler/Seiler-Schopp, Handbuch Testamentsauslegung und -anfechtung, 2. Aufl. 2013; Sieker, Der Motivirrtum des Erblassers aufgrund nicht bedachter Ereignisse, AcP 201 (2001), 697; Tiedtke, Die Auswirkungen der Anfechtung eines Testaments durch den übergangenen Pflichtteilsberechtigten, JZ 1988, 649; Veit, Die Anfechtung von Erbverträgen durch den Erblasser, NJW 1993, 1553.

1

### Fälle:

- a) E hat F im Testament als Alleinerben benannt. Es stellt sich später heraus, dass er nicht F gemeint hat. Welche Person er als Alleinerben einsetzen wollte, lässt sich nicht aufklären. Der Neffe N des E zieht als gesetzlicher Erbe das Testament an. Wie? Was macht das Nachlassgericht? Kann auch der Sohn des N anfechten? (→ § 17 Rn. 8, 14)
- b) Im Fall a hält F die Anfechtung für unwirksam. Was kann er tun? (→ § 17 Rn. 14)

### A. Allgemeines zur Anfechtung

Ebenso wie sonstige Willenserklärungen kann eine Verfügung von Todes wegen angefochten werden, wenn der Erblasser zu ihrer Abgabe durch Irrtum oder Drohung bestimmt wurde und dem wahren Willen des Erblassers nicht schon durch Auslegung zum Erfolg verholfen werden kann. Bei der Anfechtung einer Verfügung von Todes wegen ist aber die Interessenlage weitgehend anders als bei der Anfechtung von Willenserklärungen im Rechtsverkehr unter Lebenden. Bei diesen lässt das Gesetz (§§ 119ff.)<sup>303</sup> die Anfechtung nur zu, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen; es handelt sich um Fälle, in denen das Interesse des Anfechtenden an der Beseitigung seiner Willenserklärung höher zu bewerten ist als das Interesse des Erklärungsempfängers an der Aufrechterhaltung der Erklärung. Als Ausgleich erhält der Anfechtungsgegner, so weit er schützenswert ist, einen Anspruch auf Ersatz seines Vertrauensschadens (§ 122). Bei der Testamentsanfechtung dagegen verdient das Interesse des Bedachten an der Aufrechterhaltung des Testaments keinen Schutz. Ähnliches gilt auch bei einem Erbvertrag oder gemeinschaftlichem Testament; hier können aber möglicherweise schutzwürdige Interessen des Partners insoweit zu berücksichtigen sein, als es um die

303 Brox/Walker BGB AT § 18 Rn. 1ff.

Auswirkungen der Anfechtung auf seine Verfügungen oder Verpflichtungen geht. Aus diesen Gründen enthält das Gesetz für die Testamentsanfechtung in den §§ 2078ff. und für die Anfechtung des Erbvertrags in den §§ 2281ff. (→ § 17 Rn. 15ff.) Spezialvorschriften, die den allgemeinen Vorschriften der §§ 119ff. vorgehen. Diese Sonderregeln finden auch auf die Anfechtung von gemeinschaftlichen Testamenten Anwendung (→ § 17 Rn. 22ff.).

## B. Testamentsanfechtung

### I. Anfechtungstatbestand

#### 1. Vorliegen einer letztwilligen Verfügung

- 2 Eine letztwillige Verfügung muss vorliegen (§ 2078 I). Das auf Irrtum beruhende Unterlassen der Testamentserrichtung ist nicht anfechtbar. Gegenstand der Anfechtung ist immer nur die einzelne im Testament enthaltene Verfügung, nicht das Testament als Ganzes.<sup>304</sup>

#### 2. Auslegung vor Anfechtung

Die Auslegung des Testaments darf nicht schon zum Ziele führen. Da in den allermeisten Fällen die Auslegung hilft, bleibt für die Anfechtung kaum noch Raum<sup>305</sup> (→ § 16 Rn. 3).

#### 3. Anfechtungsgrund

- 3 Ein Anfechtungsgrund muss gegeben sein. Als solcher kommt in Betracht:
- a) Unbewusstes Abweichen von Wille und Erklärung (§ 2078 I; vgl. § 119 I).  
§ 2078 I nennt – wie § 119 I – zwei Anfechtungsgründe, den Erklärungsirrtum und den Inhaltsirrtum.
    - aa) Erklärungsirrtum (Irrtum über die Erklärungshandlung; § 2078 I, 2. Fall).

**Beispiele:** Der Erblasser verschreibt sich beim eigenhändigen Testament, verspricht sich bei der mündlichen Erklärung vor dem Notar, vergreift sich bei der Übergabe einer Schrift an den Notar.

**bb) Inhaltsirrtum** (Irrtum über die Erklärungsbedeutung; § 2078 I, 1. Fall).

**Beispiel:** Der Erblasser verbindet mit einem von ihm im Testament gebrauchten Rechtsbegriff oder Fremdwort eine falsche Bedeutung. Wenn sich aber ermitteln lässt, in welchem Sinne er das betreffende Wort aufgefasst hat, kann dieser Fehler durch Auslegung ausgeräumt werden, sodass eine Anfechtung ausscheidet.

**b) Irrtum bei der Willensbildung** (§ 2078 II).

- 4 **Jeder Motivirrtum** berechtigt zur Anfechtung. § 2078 II geht weiter als § 119 II, weil es beim Testament auf die Verkehrssicherheit nicht ankommt und ein schutzwürdiger Geschäftspartner nicht vorhanden ist. Da auch die arglistige Täuschung (vgl. § 123 I 1. Fall) zu einem Motivirrtum des Erblassers führt, ist dieser Tatbestand in der gesetzlichen Regelung über die Testamentsanfechtung nicht besonders erwähnt.

<sup>304</sup> BGH NJW 1985, 2025 (2026); Soergel/Loritz § 2078 Rn. 27; MüKoBGB/Leipold § 2078 Rn. 61; Jauernig/Stürner § 2078 Rn. 6.

<sup>305</sup> Brox, Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung, 1960, 144.